

Schriften zum Prozessrecht

Band 306

Prozessuale Homogenität

Eine verfassungsrechtliche Betrachtung
am Beispiel des § 47 Abs. 6 VwGO

Von

Alexander Frammersberger



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDER FRAMMERSBERGER

Prozessuale Homogenität

Schriften zum Prozessrecht

Band 306

Prozessuale Homogenität

Eine verfassungsrechtliche Betrachtung
am Beispiel des § 47 Abs. 6 VwGO

Von

Alexander Frammersberger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19315 (Print)
ISBN 978-3-428-59313 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie,
in Liebe und Dankbarkeit*

Vorwort

Diese Studie wurde im Februar 2024 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht von Herrn Professor Dr. Meinhard Schröder.

Mein herzlicher Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Meinhard Schröder, der mich stets unterstützt und gefördert hat, mir zugleich aber auch großen Freiraum für die Erstellung dieser Arbeit und anderer Veröffentlichungen gewährte. Durch seine offene und zugewandte Art empfinde ich die Zeit am Lehrstuhl sowohl fachlich als auch menschlich als große Bereicherung.

Besonders darf ich mich auch bei Herrn Professor Dr. Rainer Wernsmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die wertvolle Kritik bedanken.

Bedanken möchte ich mich auch beim gesamten Lehrstuhlteam für die Unterstützung und das freundschaftliche Miteinander. Namentlich erwähnen möchte ich Herrn Maximilian Preißinger und Herrn Julian Bernek, welche das Buch Korrektur lasen, sowie meine beiden Bürokollegen Herrn Jan Philip Kühne und Herrn Dr. Florian Berger.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem langjährigen Freund und Studienkollegen Herrn Michael Meier für viele erkenntnisreiche Diskussionen und ein stets offenes Ohr.

Zu guter Letzt gilt mein Dank meiner Familie: ganz besonders meiner Partnerin, Frau Claudia Krenn, welche mich bedingungslos unterstützte, größtes Verständnis zeigte und immer für mich da war, meinen Eltern, Herrn Hans Frammersberger und Frau Irene Frammersberger, die immer an mich glaubten und mir Rückhalt gaben sowie meinem Bruder, Herrn Johannes Frammersberger.

Ohne Euch wäre es nicht möglich gewesen!

Passau, im Juni 2024

Alexander Frammersberger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Homogenität in der Rechtsanwendung – ein aktuelles Thema	17
II. Ziel der Untersuchung	18
III. Gang der Untersuchung	19
IV. Zugrunde liegendes Verständnis von Einheit	20

Erster Teil

Homogene Anwendung prozessualer Bundesnormen am Beispiel des § 47 VI VwGO	21
I. Generelle Vorstellung und Zweck der einstweiligen Anordnung	21
1. Ziel der einstweiligen Anordnung	21
2. Methodik zur Erreichung der Ziele	22
a) Anknüpfung an § 32 BVerfGG	23
b) Anknüpfung an § 123 VwGO	24
II. Feststellung der unterschiedlichen formellen Handhabe – Adaption der Ober- gerichte	26
1. Bundesverwaltungsgericht	26
a) Kritische Betrachtung der Möglichkeit eines Abänderungsverfahrens durch das BVerwG	28
aa) Rechtsdogmatische Betrachtung	29
bb) Verfassungsrechtliche Betrachtung	30
b) Verordnung als Streitgegenstand einer Revision	30
2. Betrachtungszeitraum vor dem 25.02.2015	33
a) Bundesverwaltungsgericht	33
b) OVG Nordrhein-Westfalen	33
c) Gerichte mit primärem Abstellen auf eine Folgenabwägung	35
d) Differenzierte Betrachtung der Erfolgsaussichten	35
e) Ergebnis	36
3. Adaption durch die Gerichte	36
a) Vor März 2020	37
aa) Ausbleibende Übernahme	37
bb) Übernahme	38
cc) Ergebnis	38

b) Ab März 2020	38
aa) Beibehaltung des vor der Pandemie übernommenen Maßstabs	39
bb) Übernahme des neuen Maßstabs während der Pandemie	39
cc) Ausbleibende Übernahme des Maßstabs oder innergerichtliche Differenzen	40
4. Ergebnis	41
III. Inhaltliche Betrachtung der Maßstäbe – materielle Heterogenität	41
1. Wortlaut – grammatischen Auslegung	41
a) Maßstab des BVerwG	41
b) Maßstab des 1. Senats des VGH Baden-Württemberg	45
c) Maßstab des 20. Senats des VGH Bayern	45
d) Maßstab des 2. Senats des OVG Mecklenburg-Vorpommern	48
e) Maßstäbe des 3. und 4. Senats des OVG Sachsen	50
aa) Maßstab des 3. Senats des OVG Sachsen	50
bb) Maßstab des 4. Senats des OVG Sachsen	52
f) Maßstab des 3. Senats des OVG Thüringen	57
g) Maßstab des 8. Senats des VGH Hessen	59
h) Maßstab des 2. Senats des OVG Saarland	60
2. Ergebnis	61
IV. Determination durch individuelle Maßstabsbildung	62
1. Prüfungsmaßstab als Obersatz	62
a) Qualifikation als Denkgesetz	63
b) Obersatz als relevanter Bestandteil der Rechtskraft	63
aa) Relevanz als Vorfrage	63
bb) Maßstabsbildung als Steuerungselement der in Rechtskraft erwachsenden Vorfrage	67
(1) Auswirkung des § 47 VI VwGO auf § 80 V VwGO	68
(2) Auswirkung des § 80 V VwGO auf § 47 VI VwGO	71
2. Durchschlagskraft der heterogenen Maßstabsbildung	72
V. Tatsächliche Umsetzung der Gerichte	73
1. Inhaltliche Variation	73
2. Hilfweise Ausführung als Aufweichung des Maßstabs	73
3. Änderungen des Maßstabs durch die tatsächliche Prüfung	75
4. Tabellarische Zusammenfassung	77
VI. Exkurs: Wechselwirkung zwischen Prozessvorträgen und der Entscheidungsfindung	80
1. Die summarische Prüfung als Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit	80
2. Auswirkungen aufgrund des Verfahrenstypus	81
a) Einflussnahme durch die Antragsbefugnis	81
b) Begründungspflicht als Erweiterung des Prüfungsumfangs	82

3. Begründung der erweiterten Berücksichtigungspflicht	83
a) Berücksichtigungspflicht aus Art. 103 I GG	83
b) Berücksichtigungspflicht als genuines Ziel des Hauptsacheverfahrens ..	85
c) Ausnahme bei unanfechtbaren Entscheidungen	87
4. Schweigen als prozesstaktische Einflussnahme	88
VII. Zwischenergebnis und Folgen	91
VIII. Heterogene Anwendung prozessualer Bundesnormen als rechtsgebietsübergreifendes Phänomen	92
1. Zivilprozessordnung	92
2. Strafprozessordnung	95
IX. Stellungnahme zur bevorzugten Verfahrensweise	97
1. Ausgangspunkt	97
2. Fallgruppenanalyse	99
a) Idealfall	100
b) Erledigung	100
c) Tatsachenermittlung unmöglich	101
d) Gewicht der Grundrechtsverletzung und Wahrscheinlichkeit des Eintritts	101
e) Rechtlich sehr komplexe Fragen mit sicherer Erledigung	101
f) Extreme Eilbedürftigkeit	102
3. Bewertung	102

Zweiter Teil

Verfassungsrechtliche Betrachtung	103
I. Einführung	103
II. Art. 3 I GG	103
1. Möglichkeit eines tauglichen Vergleichsjudikats	103
2. Bindung der Rechtsprechung an Art. 3 I GG	104
3. Verschiedene Hoheitsträger	105
4. Kontrollgleichheit der Rechtsprechung	106
5. Ergebnis	107
III. Art. 19 IV GG – Effektiver Rechtsschutz	107
1. Darstellung des effektiven Rechtsschutzes	107
2. Leistungsrechtliche Dimension – Kein Anspruch auf Maximierung	108
a) Anknüpfungspunkt	108
b) Die knappe Ressource der Rechtsschutzgewährleistung	109
c) Multipolare Rechtsverhältnisse	110
d) Argument des limitierten Instanzenzugs	113
e) Auswirkung des § 80 VII VwGO	119
f) Maximierung wegen Eingriffsintensität	120

3. Anknüpfung an Effektivität – stete Verbesserung als dem Rechtssystem immanentes Element	121
a) Unterschied zum Maximierungsgebot	122
b) Verständnis des BVerfG hinsichtlich eines Optimierungsgebots	122
c) Möglichkeit der Ableitung aus Art. 19 IV GG	122
4. Optimierung durch Aktualisierung	124
5. Rechtsschutzgleichheit gem. Art. 19 IV GG i. V. m. Art. 3 I GG	125
6. Ergebnis	126
IV. Rechtssicherheit, Art. 20 I, III GG	127
1. Die Figur der Rechtssicherheit	127
2. Homogenität als Ausfluss von Rechtssicherheit	127
a) Bewertung aus einer prognostischen Sphäre	127
aa) Terminus Erwartungssicherheit	128
bb) Absehbarkeit für den Betroffenen	128
cc) Absehbarkeit für den Prozessvertreter	129
dd) Zwischenergebnis	129
b) Kontinuitätssphäre der Judikative	129
c) Ergebnis	131
V. Art. 103 I GG – Rechtliches Gehör	131
VI. Faires Verfahren und prozessuale Waffengleichheit	133
1. Dogmatische Einordnung	133
2. Definition	134
3. Adressaten	135
4. Rein formale oder auch materielle Auswirkung	136
5. Kasuistik	137
6. Generelle Auswirkung auf die homogene Anwendung von bundesgesetzlich geregelter Prozessrecht	139
7. Spezielle Auswirkung auf § 47 VI VwGO	142
a) Auslegung durch das BVerwG	143
b) Auslegung durch das OVG Thüringen	144
8. Ergebnis	145
VII. Widerspruchsfreiheit als begrenzte Rechtsanwendungsgleichheit	146
1. Zur Dogmatik	146
2. Abgrenzung zum Bestimmtheitsgebot	149
3. Abgrenzung zum Willkürverbotsdogma des Art. 3 I GG	150
4. Abgrenzung zur prozessuellen Waffengleichheit	151
5. Abgrenzung zur Kontrollgleichheit	152
6. Rechtsfolge	152
a) Auftrag zur Normänderung	153
b) Möglichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens	154

7. Betrachtung des § 47 VI VwGO	154
8. Ergebnis	156
VIII. Einheitlichkeit durch das Pramat der Bundesgerichte, Art. 95 GG	156
1. Rechtsanwendungsgleichheit gem. Art. 95 I GG	157
a) Maßstab und Umsetzung	158
b) Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit	158
aa) Materielle Irrevisibilität	160
bb) Prozessuale Anwendung	161
(1) Identifizierbarkeit von materiellem und prozessualet Recht ..	161
(2) Strukturelle Lage des Prozessrechts	163
(3) Anwendbarkeit auf alle prozessualen Normen	164
cc) Verfahrensarten	165
(1) Revisible Verfahren	165
(2) Irrevisibilität	165
(a) Verstärkendes Argument – Landesverfassungsrechtliche Ein- flussnahme	166
(aa) Generelle Betrachtung der verfahrensrechtlichen Mög- lichkeit	167
(bb) Verfassungsrechtliche Korrektur der Heterogenität ..	168
(b) Heterogenität als Ausdruck der Gesetzgebungskompetenz ..	169
(c) Relativierungsmöglichkeit durch Gewohnheitsrecht	172
(aa) Einordnung und Abgrenzung von Gewohnheitsrecht ..	174
(bb) Unterschiedliche Bindungswirkung	175
(cc) Entstehungsmöglichkeit von Gewohnheitsrecht bei nicht bundesgerichtsgängigen Verfahren	180
(dd) Bindungswirkung von Gewohnheitsrecht	181
(ee) Auswirkung auf die prozessuale Homogenität	181
(ff) Verfassungsbeschwerde als Sicherung der gewohnheits- rechtlichen Bindung	182
(α) Verletzung von Art. 97 I, Art. 20 III GG	182
(β) Verletzung von Art. 103 I GG	184
(γ) Gegenvorstellung	185
(δ) Zwischenergebnis	187
(d) Verfassungsrechtliche Kollisionslösung	187
(aa) Auflösung mittels der Möglichkeit einer konkreten Nor- menkontrolle	192
(α) Analoge Anwendung	193
(β) Ergänzende Rechtsfortbildung	195
(bb) Auflösung mittels einer Gegenvorstellung	197
(cc) Auflösung mittels der Möglichkeit einer außerordentli- chen Beschwerde	197

(dd) Auflösung mittels eines Vorlageverfahrens	198
2. Art. 95 III GG – Gemeinsamer Senat	201
a) Grundsätzliche Stellung	202
b) Gewährleistung der Homogenität auf Landesebene	203
c) Folgen der Gesamtanalogie – Anwendung des neuen Vorlageverfahrens	210
aa) Einordnung des Vorlagetypus	211
bb) Feststellung der Heterogenität	211
cc) Anfragepflicht	212
dd) Vorlagepflicht	213
(1) Gesetzlicher Richter i. S. d. Art. 101 I 2 GG	213
(2) Anwendungspflicht Art. 3 GG	219
ee) Auswirkung der Vorlage auf das laufende Verfahren	220
3. Ergebnis	220
IX. Homogenität als Aufgabe des Gesetzgebers	221
1. Handlungspflicht aus Verstoß gegen das Untermaßverbot	221
a) Schutzpflicht aus Art. 95 I GG	223
b) Schutzpflicht als Ausfluss einer verfassungsrechtlichen Kollision	224
2. Auflösungspflicht aufgrund von verfassungsrechtlicher Kollision	224
3. Adressat der Auflösungspflicht	225
a) Wesensgehaltstheorie	225
b) Gewaltenteilungsprinzip und Wesentlichkeitsgrundsatz	226
c) Anwendung der Wesentlichkeitstheorie	227
4. Handlungsspielraum	228
5. Verstoß gegen die Auflösungspflicht	229
6. Ergebnis	229
chluss	230
Commentierung zum Vorlageverfahren	231
I. Normzweck	231
II. Vorlagegegenstand	231
III. Vorlagesituation	232
IV. Verfahrensregelungen	232
1. Initiierung: Parteiantrag oder ex officio	232
2. Divergenzanfrage	232
3. Zuständigkeit	233
4. Vorlagebeschluss und Begründung	233
5. Verfahren vor dem Iudex ad quem	233
a) Rechtshängigkeit im Vorlageverfahren	233
b) Auswirkung auf das Ausgangsverfahren	234
c) Disposition über die Vorlagefrage	234

Inhaltsverzeichnis	15
d) Wirkung der Entscheidung	235
V. Vorlagepflicht und Rechtsfolge bei Nichtvorlage	235
Zusammenfassung in Thesen	236
Literaturverzeichnis	241
Sachwortverzeichnis	269

Einleitung

I. Homogenität in der Rechtsanwendung – ein aktuelles Thema

Für ein föderales System ist es, trotz der weitgehenden Eigenständigkeit seiner Gliedstaaten oder auch gerade deswegen, typisch, dass der Bund Normen erlässt, welche von den Organen der Länder ausgelegt und vollzogen werden müssen.¹ Das „Ob“ dieser Vorgehensweise ist völlig unbestritten. Im Gegensatz dazu verdient das „Wie“ durchaus eine kritische Betrachtung. So trifft das Grundgesetz keine ausdrückliche Aussage darüber, inwieweit eine einheitliche Ausführung durch die Länder geboten ist. Bei dem Problem der heterogenen Anwendung fällt der Blick allein aufgrund der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensvorschriften auf das materielle Recht.² Hingegen geht man bei prozessualen Vorschriften zunächst wie selbstverständlich davon aus, dass sich eine divergierende Rechtsanwendung kaum als relevantes Problem darstellt.³ Die gelebte Praxis lehrt indes Gegenteiliges, wie zuletzt deutlich die – durch die Corona-Pandemie zu neuer Berühmtheit⁴ gelangte – einstweilige Anordnung gem. § 47 VI VwGO zeigt.⁵ Die Relevanz homogener Anwendung in diesem Kontext spiegelt sich in der individuell divergierenden Maßstabsbildung der Gerichte wider.⁶ Anstoß für die unterschiedliche Handhabung gab wohl der Beschluss des BVerwG vom 25.02.2015, in welchem das Gericht erstmals die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache als primäres Kriterium für die Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen einen Bebauungsplan gem. § 47 VI VwGO fest-

¹ Normiert in Art. 30, 83 GG jedenfalls im Hinblick auf die Exekutive. So auch *Rozek, AöR* 1994, S. 450; die Schweiz, Deutschland und Österreich dahingehend vergleichend *Schindler, VVDStRL* 2018, S. 167 (182 f.).

² Dazu etwa *Cremer, VVDStRL* 2018, S. 117 (129 f.).

³ *Cremer* schreibt dem Thema Rechtsanwendungsgleichheit generell ein Schattendasein zu, *VVDStRL* 2018, S. 117 (120).

⁴ *Wunderlich*, 2020 mehr als 10.000 Eilverfahren und Klagen gegen Corona-Auflagen, in: *Welt*, 08.03.2021, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article227820375/Corona-Auflagen-2020-mehr-als-10-000-Eilverfahren-und-Klagen.html>, aufgerufen am 10.05.2021.

⁵ Gem. Art. 72 I, 74 I Nr. 1 Var. 4 GG „das gerichtliche Verfahren“ hat der Bund von seiner Befugnis Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgerichtsordnung erlassen, folglich handelt es sich um Bundesrecht; *Kment*, in: *Jarass/Pieroth, GG*, 17. Aufl., Art. 74, Rn. 10; *BVerwG*, Beschl. v. 22.03.2018, 10 BN 1/17 – Juris Rn. 14; vgl. dazu etwa auch *BT-Drs. 7/4324*.

⁶ Verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzenscheidungen „Zersplitterung und Orientierungslosigkeit“ attestierend *Windthorst*, Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtschutz, S. 1 f.

legte.⁷ Seither sind sich die Oberverwaltungsgerichte⁸ uneins, ob es im Zuge der Überprüfung von Verordnungen im Rahmen des § 47 VI VwGO bei der bisherigen Verfahrensweise einer Entscheidung überwiegend auf der Basis einer Folgenabwägung bleibt oder die neue Marschrichtung des BVerwG für die Überprüfung von Bebauungsplänen auch auf Verordnungen Anwendung findet.⁹

II. Ziel der Untersuchung

Die Untersuchung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen wird die aktuelle Verfahrensweise der Oberverwaltungsgerichte dargestellt. Diese Aufarbeitung vermag sowohl die Transparenz als auch die Berechenbarkeit und Verlässlichkeit¹⁰ von Entscheidungen gem. § 47 VI VwGO zu verbessern.¹¹ Die besondere Relevanz der Analyse ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der – wenn auch nur vorläufige – Beschluss bindende Wirkung bis zur Entscheidung über die Hauptsache entfaltet und mithin im Zweifel über Investitionen und wirtschaftliche Existenzen entscheidet.¹² Ein verkleinerter materiell-rechtlicher Begründungsrahmen bietet mehr Raum für (ungewollte) eigene Wertungen des Gerichts.¹³ Der dabei anklingende Dezisionismus ist letztlich auf die summarische Prüfung und/oder vor allem auf die doppelte Folgenabwägung entsprechend dem jeweiligen Prüfungsmaßstab zurückzuführen.¹⁴

Zum anderen gibt die zuvor durchgeführte Betrachtung der heterogenen Handhabe des § 47 VI VwGO Anlass zu einer abstrakten verfassungsrechtlichen Bewertung der Gebotenheit der einheitlichen Anwendung von bundesgesetzlich gegebenem Prozessrecht.¹⁵ Dabei dient § 47 VI VwGO immer noch als primärer An-

⁷ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2015, 4 VR 5/14 – Juris Rn. 12.

⁸ Stets mitgemeint auch Verwaltungsgerichtshöfe, § 184 VwGO.

⁹ Vgl. zunächst exemplarisch OVG Thüringen, Beschl. v. 22.05.2020, 3 EN 341/20 – Juris Rn. 85; VGH Bayern, Beschl. v. 12.11.2020, 20 NE 20.2463 – Juris Rn. 22f.

¹⁰ Generell zur Möglichkeit einer Big-Data-Analyse *Kuchenbauer*, JZ 2021, S. 647 f.; zur Veröffentlichungspraxis von Entscheidungen etwa *Ludyga*, ZUM 2021, S. 887 (889); auch *Heese*, in: *Festschrift für Herbert Roth*, 2021, S. 283 (302 f.).

¹¹ *Grzesick*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 97. EL 01.2022, Art. 20 Abs. 3, VI, Rn. 67; *Heinemann*, NVwZ 2019, S. 517 (520); dagehend mit einem allgemeineren Ansatz *Windthorst*, *Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz*, S. 240 ff.; grundlegend zum einstweiligen Rechtsschutz *Schoch*, *Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht*, S. 1 f.; verfahrensordnungsübergreifend *Leipold*, *Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes*, S. 17 ff.

¹² Zu den unterschiedlichen Schutzrichtungen einstweiliger Anordnungen *Windthorst*, *Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz*, S. 14 f.

¹³ *Heinemann*, NVwZ 2019, S. 517 (520).

¹⁴ *Heinemann*, NVwZ 2019, S. 517 (519).

¹⁵ *Cremer* spricht dem Thema der Rechtsanwendung ein Forschungsdesiderat zu, VVDStRL 2018, S. 117 (122).

knüpfungspunkt und Beispiel, gleichwohl wird das Ergebnis der Bearbeitung eine verallgemeinerungsfähige verfassungsrechtliche Analyse für die Frage der Notwendigkeit der homogenen Anwendung von bundesgesetzlich geregeltem Prozessrechtbieten. Die umfassende Betrachtung soll also über die konkrete Frage der Maßstabsbildung im Rahmen des § 47 VI VwGO hinaus Aufschluss geben und so eine ganzheitliche Aussage über die Anwendung bundesgesetzlich geregelten Prozessrechts treffen.

III. Gang der Untersuchung

Zur Darstellung der gegenwärtigen Verfahrensweise der Oberverwaltungsgerichte werden vorweg die abstrakten Anknüpfungspunkte der unterschiedlichen Maßstäbe beleuchtet. Im Anschluss daran wird, noch unabhängig vom Einfluss des BVerwG, die Sachnähe des § 47 VI VwGO zu § 123 VwGO beziehungsweise § 32 BVerfGG untersucht. Sodann wird die Entwicklung der Handhabung durch die jeweiligen Oberverwaltungsgerichte in chronologischer Reihenfolge dargestellt und die Auswirkung der Entscheidung des BVerwG auf die Heterogenität der Maßstabsbildung aufgezeigt. Im Zuge dessen lässt sich feststellen, inwieweit eine Übernahme dieses Maßstabs stattfand. Daraufhin wird erarbeitet, ob die Gerichte durch ihre eigene Maßstabsbildung gebunden sind und anknüpfend daran, ob sie ihrem eigenen Maßstab auch tatsächlich folgen. Den ersten Teil abschließend wird neben einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse zu den jeweiligen Gerichten und einer Stellungnahme zum zu bevorzugenden Maßstab¹⁶ für § 47 VI VwGO aufgezeigt, dass die heterogene Anwendung von bundesgesetzlich geregeltem Prozessrecht kein genuines Phänomen des § 47 VI VwGO ist, sondern sich auch in anderen verfahrensrechtlichen Konstellationen ergeben kann.

Im zweiten Teil schließt sich eine umfassende verfassungsrechtliche Betrachtung an, wobei diese zwischen der verfassungsrechtlichen Bindung der Judikative und einer möglicherweise bestehenden verfassungsrechtlichen Pflicht des Gesetzgebers unterscheidet. Im gerichtsbezogenen Teil wird zuerst auf die originäre Bindung aus Art. 3 I GG eingegangen. Daran schließt sich eine Untersuchung der Auswirkung des Gebots effektiven Rechtsschutzes auf die Maßstabsbildung an. Danach wird die Relevanz der Rechtssicherheit sowohl aus einer prognostischen Sphäre als auch aus einer Kontinuitätssphäre beleuchtet. Sodann schließt sich die Untersuchung der Auswirkung der prozessualen Waffengleichheit auf die Auslegung von prozessualen Normen an. Den judikativ geprägten Teil der verfassungsrechtlichen Betrachtung schließen eine Darstellung zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsanwendung gem. Art. 20 III GG und eine Analyse zur Rechtsanwendungsgleichheit gem. Art. 95 I GG. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Einschreitens des Gesetzgebers wird eine potentielle Handlungspflicht aus einem Verstoß gegen das Untermaßverbot

¹⁶ Zur Kategorisierung in Fallgruppen siehe S. 97 ff.